

Vertrag über die verkürzte Ausbildung zur/zum Pflegefachfrau/Pflegefachmann

Zwischen

Name der Einrichtung

Anschrift

Betrieblicher Ansprechpartner

(nachfolgend Träger)

und

Vorname Name, geb. am

wohnhaft

(nachfolgend Teilnehmer/in)

wird vorbehaltlich einer noch durchzuführenden Untersuchung zur Frage der gesundheitlichen Eignung folgendes vereinbart:

§ 1 Ausbildungsziel

Gegenstand des Vertrages ist die praktische Ausbildung der Teilnehmerin/des Teilnehmers zur staatlich geprüften Pflegefachfrau bzw. zum staatlich geprüften Pflegefachmann im Rahmen des Besuches der Berufsfachschule (BFS) Pflege der Berufsbildenden Schulen für den Landkreis Wittmund, Leepenser Weg 26-28 im Sinne Gesetzes über die Pflegeberufe (PflBG) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV) sowie die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) und der ergänzenden Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS) in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Ausbildung vermittelt gemäß § 5 PflBG die für die selbständige, umfassende und prozessorientierte und verantwortliche Pflege von Menschen aller Alterststufen in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlichen fachlichen und personalen Kompetenzen einschließlich der zugrunde liegenden methodischen, sozialen, interkulturellen und kommunikativen Kompetenzen und der zugrunde liegenden Lernkompetenzen sowie der Fähigkeit zum Wissenstransfer und zur Selbstreflexion.

§ 2 Beginn und Dauer der Ausbildung

Die Ausbildung dauert zwei Jahre und besteht aus theoretischem und praktischem Unterricht (schulischer Teil) und einer praktischen Ausbildung (praktischer Teil).

Sie beginnt am 01. August _____ mit dem Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung und endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung am 31. Juli _____.

Die Ausbildung erfolgt im blockweisen Wechsel von theoretischem/praktischem Unterricht und praktischer Ausbildung. Die regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit beträgt nicht mehr als 40 Stunden. Die Dauer der regelmäßigen wöchentlichen praktischen Ausbildungszeit wird auf _____ Stunden festgelegt. Eine über die vereinbarte wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und besonders zu vergüten.

Das Ausbildungsverhältnis endet unabhängig vom Zeitpunkt der staatlichen Prüfung mit Ablauf der Ausbildungszeit. Wird die jeweils vorgeschriebene Prüfung nicht bestanden, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf schriftliches Verlangen des/der Teilnehmer/in bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens jedoch um ein Jahr. Maßgeblich für eine Verlängerung der Ausbildung sowie deren Dauer und Inhalt ist die Entscheidung nach § 19 PflAPrV. Im Falle der Verlängerung endet das Ausbildungsverhältnis mit Ablauf des letzten Tages der Prüfung.

§ 3 Inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung

Während des Bildungsganges wird eine praktische Ausbildung in geeigneten Einrichtungen der Altenpflege und Altenhilfe durchgeführt. Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 1.700 Zeitstunden, soll jedoch 1.900 Zeitstunden möglichst nicht überschreiten. Diese Zeitstunden sollen angemessen und im Sinne des Ausbildungsplanes auf die zwei Ausbildungsjahre bis zum Abschluss des letzten Ausbildungsjahres verteilt werden. Dabei kann auch ein Einsatz an den Wochenenden, Feiertagen und im Nachtdienst erfolgen.

Die Berufsfachschule und der Träger der praktischen Ausbildung legen gemeinsam einen Ausbildungsplan fest, die Abfolge der Pflichteinsätze und weiteren Einsätze wird im Einvernehmen mit dem Träger der praktischen Ausbildung durch die Berufsfachschule bzw. die koordinierende Stelle geregelt.

Die praktische Ausbildung wird in den Einrichtungen nach § 7 PflBG auf der Grundlage eines vom Träger der praktischen Ausbildung zu erstellenden Ausbildungsplans durchgeführt. Sie gliedert sich in Pflichteinsätze, einen Vertiefungseinsatz sowie weitere Einsätze.

Die Pflichteinsätze in der allgemeinen Akutpflege in stationären Einrichtungen, der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen und der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege werden in folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäusern,
2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen,
3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen.

Die Pflichteinsätze in den speziellen Bereichen der pädiatrischen Versorgung und der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung sowie weitere Einsätze können auch in anderen, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden.

§ 4 Vertiefungseinsatz

Die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung soll mindestens _____ Stunden umfassen. Ein Pflichteinsatz nach § 7 PflBG und der Orientierungseinsatz sind beim Träger der praktischen Ausbildung durchzuführen. Der Vertiefungseinsatz soll ebenfalls beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden.

Die/Der Auszubildende wählt einen Vertiefungseinsatz im folgenden Bereich:

- Allgemeine Akutpflege in stationären Einrichtungen
- Allgemeine Langzeitpflege in stationären Einrichtungen
- Ambulante Akut- und Langzeitpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Akutpflege
 - mit Ausrichtung auf die ambulante Langzeitpflege
- Pädiatrische Versorgung
- Psychiatrische Versorgung

Die Pflichteinsätze in den allgemeinen Versorgungsbereichen der Pflege nach § 7 (1) PflBG sowie der Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung nach § 7 (2) PflBG sind in den ersten zwei Dritteln, der Pflichteinsatz in der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung, der Vertiefungseinsatz sowie die weiteren Einsätze sind im letzten Ausbildungsdrittel durchzuführen. Die genaue zeitliche Reihenfolge wird im Ausbildungsplan festgelegt.

Der Träger der praktischen Ausbildung gewährleistet die vertragliche Regelung der Pflichteinsätze bzw. weiteren Einsätze, die nicht beim Träger selbst durchgeführt werden, durch den Wittmunder Pflegeverbundvertrag. Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, an diesen Ausbildungsmaßnahmen in anderen Einrichtungen teilzunehmen.

§ 5 Wahlrecht zum Ende des zweiten Ausbildungsdrittels

(1) Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der allgemeinen Langzeitpflege in stationären Einrichtungen oder der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege mit der Ausrichtung auf den Bereich der ambulanten Langzeitpflege vereinbart, kann sich der/die Teilnehmer/in für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Altenpfleger*in durchzuführen.

Ist im Ausbildungsvertrag ein Vertiefungseinsatz im Bereich der pädiatrischen Versorgung vereinbart, kann sich die/der Teilnehmer/in für das letzte Ausbildungsdrittel entscheiden, statt die bisherige Ausbildung nach Teil 2 PflBG zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann fortzusetzen, eine Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in durchzuführen (s. §§ 59 – 61 PflBG).

(2) Für den Fall, dass der/die Teilnehmer/in von dem Wahlrecht nach Abs. 1 Gebrauch macht und die mit dem Träger der praktischen Ausbildung kooperierende Pflegeschule die Ausbildung zum/zur Altenpfleger*in bzw. zum/ zur Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger*in

nicht anbietet, muss die/der Teilnehmer/in zur Sicherung des Ausbildungszieles und zur Wahrung des Wahlrechts an eine Pflegeschule mit dem entsprechenden Ausbildungsziel wechseln. Der Träger der praktischen Ausbildung und die bisherige Pflegeschule unterstützen den/die Teilnehmer/in bei der Suche nach einem geeigneten Schulplatz und schließen ggf. Kooperationsverträge mit der entsprechenden Pflegeschule.

(3) Das Wahlrecht hat die/der Auszubildende frühestens sechs und spätestens vier Monate vor Beginn des letzten Ausbildungsdrittels gegenüber dem Träger der praktischen Ausbildung auszuüben. Wird das Wahlrecht ausgeübt, ist dieser Vertrag entsprechend anzupassen.

§ 6 Praktische Ausbildungszeit

Die Gesamtausbildungszeit der praktischen Ausbildung umfasst mindestens 1.700 Zeitstunden, soll jedoch 1.900 Zeitstunden nicht übersteigen. Fehlzeiten können nach § 13 PflBG angerechnet werden, soweit diese einen Umfang von 25 Prozent der Stunden eines Pflichteinsatzes nicht überschreiten. Die Erreichung des Ausbildungsziels eines Pflichteinsatzes darf durch die Anrechnung von Fehlzeiten nicht gefährdet werden.

§ 7 Vergütung

Der Träger der praktischen Ausbildung zahlt dem/der Teilnehmer/in während der gesamten Ausbildungszeit eine Vergütung von mindestens 80% des im Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege) unter § 8 (1) geregelten Ausbildungsentgeltes.

Danach beträgt die Vergütung im

1. Ausbildungsjahr (Klasse I) _____ Euro brutto
2. Ausbildungsjahr (Klasse II) _____ Euro brutto
3. Ausbildungsjahr (Klasse III) _____ Euro brutto

Die Zugehörigkeit zum jeweiligen Ausbildungsjahr richtet sich dabei nach der Zuordnung der Berufsfachschule zum jeweiligen Berufsfachschulklassenjahrgang.

Die Vergütung ist jeweils am letzten eines Monats fällig. Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos. Der/die Teilnehmer/in wird dem Arbeitgeber innerhalb von zehn Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Kontoverbindung mitteilen.

Die Zahlung einer Vergütung für die praktische Ausbildung entfällt, wenn diese durch öffentliche Mittel gefördert wird, die den Unterhalt der Teilnehmerin/des Teilnehmers sichern. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu regeln.

§ 8 Probezeit

Die ersten sechs Monate der Ausbildung gelten als Probezeit. Während dieser Zeit können die Vertragsparteien das Arbeitsverhältnis ohne Kündigungsfrist beenden. Wird die praktische Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

§ 9 Urlaub

Der/die Teilnehmer/in erhält kalenderjährlich einen Erholungsurlaub von 29 Arbeitstagen, davon vier Arbeitstage zur freien Verfügung und 25 Urlaubstage, die im Einvernehmen von Berufsfachschule und Träger der praktischen Ausbildung im Ausbildungsplan festgelegt werden. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit zu gewähren. Bis auf den dann noch zustehenden restlichen Urlaub hat der/die Teilnehmer/in während der übrigen schulfreien Zeit an der betrieblichen Ausbildung teilzunehmen.

§ 10 Kündigung

Der Vertrag kann gekündigt werden:

- während der ersten sechs Monate (Probezeit) mit einer Frist von zwei Wochen
- nach der Probezeit kann der Vertrag nur gekündigt werden
 - a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
 - b) vom Teilnehmer bzw. von der Teilnehmerin mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind.

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Buchstaben a) unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 11 Grundsätzliches über das Rechtsverhältnis

Soweit in diesem Vertrag keine anderen Regelungen getroffen werden, finden für die praktische Ausbildung tarifvertragliche Regelungen keine Anwendung.

An die Stelle der in diesem Vertrag getroffenen Regelungen treten tarifvertragliche Regelungen, wenn die Ausbildungsbedingungen für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Berufsfachschule Altenpflege in einem Tarifvertrag geregelt werden, und zwar ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrages, sofern zwischen den Vertragspartner dieses Vertrages eine Tarifgebundenheit im Sinne des § 3 Tarifvertragsgesetz besteht.

§ 12 Pflichten des Trägers

Der Träger der praktischen Ausbildung hat

- über Binnen- oder Verbundverträge mit den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen zu gewährleisten, dass die vorgeschriebenen Einsätze der praktischen Ausbildung in den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen durchgeführt werden können und die Ausbildung auf der Grundlage eines Ausbildungsplans zeitlich und sachlich gegliedert so durchgeführt werden kann, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit erreicht werden kann.
- den/die Teilnehmer/in zum Besuch der Ausbildungsveranstaltungen der Schule (i.d.R. in Unterrichtsblöcken organisiert) freizustellen.

- zu gewährleisten, dass die Einrichtungen der praktischen Ausbildung für die Praxisanleitung im Sinne der PflAPrV sorgen und diese im Umfang von mindestens 10 Prozent der während eines Einsatzes zu leistenden praktischen Ausbildungszeit, geplant und strukturiert auf der Grundlage des Ausbildungsplanes erfolgt.
- der/dem Teilnehmer/in mit Herrn/Frau _____ eine/n Anleiter/in und betriebliche/n Ansprechpartner/in zu stellen.
- der/dem Teilnehmer/in kostenlos die Ausbildungsmittel, Instrumente und Apparate zur Verfügung zu stellen, die zur praktischen Ausbildung und zum Ablegen der jeweils vorgeschriebenen Prüfung erforderlich sind.
- der/dem Teilnehmer/in nur Einrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen; sie müssen dem Ausbildungsstand und den Kräften der Teilnehmerin/des Teilnehmers angemessen sein.
- sicherzustellen, dass die praktische Ausbildung ordnungsgemäß durchgeführt wird.
- der/dem Teilnehmer eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Durchführung der praktischen Ausbildung auszustellen.
- der/den Teilnehmer/in regelmäßig umfassend hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz zu unterweisen

§ 13 Pflichten der Teilnehmerin/des Teilnehmers

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich,

- alle ihr/ihm angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen
- an den Ausbildungsveranstaltungen der Schule teilzunehmen
- an Ausbildungsmaßnahmen in anderen Einrichtungen teilzunehmen.
- die Kenntnisse, Fertigkeiten und beruflichen Erfahrungen zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Zeit zu erreichen
- die ihr/ihm gemäß Ausbildungsplan übertragenen Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen
- über die Vorgänge, Dienstbesprechungen u. ä. in der Einrichtung Stillschweigen zu bewahren
- bei Fernbleiben den Träger und die Berufsfachschule unverzüglich zu informieren
- die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten
- den Anweisungen der Fachkräfte der Einrichtung Folge zu leisten

Der/die Teilnehmer/in ist verpflichtet, dem Träger unter Angabe von Gründen jede Arbeitsverhinderung und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich, spätestens jedoch 20 Minuten vor Beginn des Dienstes nach dem jeweiligen Dienstplan mitzuteilen. Für den Fall, dass die Anzeige dem Arbeitnehmer unzumutbar ist, ist die Anzeige der Dienstverhinderung zum schnellstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

Der Träger weist ausdrücklich darauf hin, dass der Meldepflicht der Umstand zugrunde liegt, dass auf die Verhinderung des Arbeitnehmers unbedingt kurzfristig reagiert und dessen Ausfall überbrückt werden muss, um die Aufrechterhaltung der Betriebsabläufe sicherzustellen. Sofern gegen diese Pflicht verstoßen wird, muss der Arbeitnehmer deswegen damit rechnen, dass daraus auch eine verhaltensbedingte Kündigung resultieren kann.

Der/die Teilnehmer/in wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Krankmeldung oder andere Anzeige der Arbeitsverhinderung mittels SMS oder ähnlicher Medien nicht zulässig ist. Im Falle der Erkrankung ist der/die Teilnehmer/in immer verpflichtet, eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung muss die Bescheinigung spätestens am darauffolgenden Tag beim Arbeitgeber vorliegen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als in der Bescheinigung angegeben, so ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, bis 12:00 Uhr des

letzten in der Bescheinigung angegebenen Krankheitstages die weiter andauernde Arbeitsunfähigkeit anzuzeigen und eine neue ärztliche Bescheinigung spätestens am ersten Tag der verlängerten Arbeitsunfähigkeit einzureichen. Dies gilt auch für den Zeitraum, in dem die Entgeltfortsetzung abgelaufen ist.

Die Regelung aus §616 BGB, nach der der/die Teilnehmer/in ihren Vergütungsanspruch nicht deshalb verliert, weil er/sie aus persönlichen Gründen an der Erbringung seiner Arbeitsleistung verhindert ist, gilt zwischen den Parteien dieses Vertrages nicht.

§ 14 Freistellung

Wird das Ausbildungsverhältnis gekündigt, so ist der Träger berechtigt, die Teilnehmerin/den Teilnehmer vom Anspruch der Kündigung an unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeitsleistung freizustellen, wenn ein sachlicher Grund, insbesondere ein grober Vertragsverstoß, der die Vertrauensgrundlage beeinträchtigt (z. B. Verstoß gegen das Datengeheimnis, Konkurrenztaetigkeit), gegeben ist. Der Freistellungszeitraum gilt zunächst als Ausgleich für Überstunden und Freizeitausgleichsansprüche und dann als Erfüllung des Urlaubsanspruchs.

Mit der Freistellung ist der/die Teilnehmer/in verpflichtet, umgehend etwaige Schlüssel des Arbeitgebers zurückzugeben.

§ 15 Rückgabe/Herausgabe

Sämtliche der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit vom Träger oder von Dritten (Patienten, Angehörige, Ärzte, u. a.) überlassenen bzw. übermittelten Akten, Briefe, Telefaxe, Dokumentationen, elektronische Daten, sonstige Unterlagen und sonstige Gegenstände, gleich welcher Art sind nach Aufforderung bzw. nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses unaufgefordert an den Träger zu übergeben. Das Gleiche gilt für die vom Arbeitnehmer im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erbrachten Arbeitsergebnisse. Zurückbehaltungsrechte – gleich aus welchem Grund – sind ausgeschlossen.

§ 16 Datenschutz und Geheimhaltung

Es gelten die Regeln des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Im Rahmen der Ausbildung erhobene personenbezogene Daten werden zu Schul- bzw. Verwaltungszwecken gespeichert und nicht an Dritte weitergegeben. Erhobene Daten können auf Wunsch nach Erfüllung der Datenaufbewahrungsfristen und der jeweiligen Aufbewahrungsfristen curricular geregelter Leistungsnachweise gelöscht werden.

Der/die Teilnehmer/in verpflichtet sich zudem, über alle vertraulichen Angelegenheiten (personenbezogene Daten, Dokumentationen, Vertragsgrundlagen, ärztliche Anweisungen, etc.) und Vorgänge, die ihm/ihr in Ausübung oder bei Gelegenheit der Tätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch hinsichtlich der Regelungen dieses Vertrages sowie solcher Angelegenheiten, die geeignet sind, dem Träger oder den ihm anvertrauten Menschen Schaden zuzufügen oder sein bzw. ihr Ansehen zu verletzen.

Die Verpflichtung gilt auch über die Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses hinaus. Berichte und Angaben über innerbetriebliche Vorgänge, Abläufe, etc. dürfen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Vorgesetzten nicht an die Presse oder andere Dritte weitergegeben werden.

§ 17 Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Ansprüche aus diesem Vertrag verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Fälligkeit von der/dem Teilnehmer/in oder dem Träger schriftlich geltend gemacht werden.

§ 18 Wirksamkeit

Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Berufsfachschule Pflege der Berufsbildenden Schulen in Wittmund, Leepenser Weg 26-28.

Ort, Datum

Für den Träger

Teilnehmer/in

ggf. Betrieblicher Ansprechpartner

ggf. gesetzliche Vertreter

Die Zustimmung zum vorgenannten Ausbildungsvertrag wird hiermit erteilt.

Ort, Datum

BFS Pflege der BBS Wittmund